



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -**

ZG – Klausur

am 10. Oktober 2022

ZG - IV/22 = Z 12 am 20. Dezember 2024

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **14** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.



DR. REGINA RÖBER
RECHTSANWÄLTIN

Harburger Straße 153
21680 Stade
Tel.: 04141/520 843
Fax: 04141/520 844
roeber@ihr-recht.de

per beA

Landgericht Stade
Wilhadikirchhof 1
21682 Stade

Bankverbindung: Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE04 2501 3000 8965 5342 00
BIC: BRLADE22XXX
USt.-ID.-Nr.: DE 978645312

Rö/Sch-248/21
26.10.2021

Klage

des Herrn Kasimir Kaiser, als Inhaber der Firma Kaiser Heizungen, Goethestraße 1,
21684 Stade

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Röber, Stade

gegen

1. Frau Paula Bruns, Sonnenwinkel 15, 21682 Stade,
2. Herrn Hans Bruns, Sonnenwinkel 15, 21682 Stade

- Beklagte -

wegen: Forderung;
vorläufiger Streitwert: 6.000 €.

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage. Ich werde beantragen,

**die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 6.000 €
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basis-
zinssatz seit dem 31.07.2021 zu zahlen.**

Ferner beantrage ich, die Beklagten durch Versäumnisurteil zu verurteilen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Begründung:

Mit seiner Klage begehrt der Kläger restlichen Werklohn für den Einbau einer Wärmepumpe nebst Multifunktionsspeicher im Wohnhaus der Beklagten.

Im August 2020 wandten sich die Beklagten an den Kläger zwecks Reparatur beziehungsweise Austausches der in ihrem Haus befindlichen Wärmepumpe. Daraufhin fand am 11.08.2020 im Haus der Beklagten ein Treffen zwischen dem Kläger, dem

technischen Fachwirt der Firma Husemann KG, Herrn Günter Zeisig, sowie den Beklagten statt. Während dieses Gespräches wurden den Beklagten die Geräteeigenschaften und Funktionsfähigkeiten einer Wärmepumpe mit einem 400 l - Speicher sowie einer Wärmepumpe mit Multifunktionsspeicher erklärt. Am 28.08.2020 übergab der Kläger den Beklagten zwei Angebote zu den am 11.08.2020 vorgestellten Geräten. Am 15.09.2020 fand daraufhin ein weiterer Ortstermin mit Beratung zur Wärmepumpe mit Multifunktionsspeicher statt, nachdem der Beklagte zu 2. sich - nach eigenen Angaben - eingehend mit den Unterlagen beschäftigt und im Internet recherchiert hatte. Am 23.09.2020 suchten die Beklagten den Kläger in seinen Geschäftsräumen auf und beauftragten ihn mit dem Einbau einer Wärmepumpe mit Multifunktionsspeicher.

- Beweis:
1. Angebot/Auftrag vom 28.08.2020 und 23.09.2020, **Anlage K1**
 2. Zeugnis des Herrn Günter Zeisig, zu laden über die Husemann KG; Ginsterweg 18, 21680 Stade

Der Kläger erbrachte daraufhin in der Zeit vom 03.11.2020 bis 19.11.2020 die beauftragten Arbeiten (Ausbau der alten Wärmepumpe samt Speicher sowie Einbau der neuen Wärmepumpe nebst Speicher). Am 03.12.2020 wurde die Anlage im Rahmen einer ausführlichen Einweisung an die Beklagten übergeben und es folgte die Inbetriebnahme. Die Anlage funktioniert seitdem einwandfrei.

Bereits am 30.11.2020 stellte der Kläger den Beklagten unter der Rechnungsnummer „RG 1500-2020“ einen Betrag in Höhe von 20.000 € in Rechnung. Die Beklagten zahlten hierauf insgesamt 14.000 €, wobei eine Zahlung in Höhe von 10.000 € am 17.12.2020 und eine weitere Zahlung in Höhe von 4.000 € am 13.01.2021 erfolgte. Eine weitergehende Zahlung lehnten die Beklagten unter Hinweis auf von ihnen behauptete Mängel der Werkleistungen ab. Der Differenzbetrag in Höhe von 6.000 € ist Gegenstand der Klage.

Der Kläger hat die Beklagten mehrfach, zuletzt mit Schreiben der Unterzeichnerin vom 08.07.2021 unter Fristsetzung bis zum 30.07.2021 erfolglos zur Zahlung aufgefordert.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 12.08.2021 widerriefen die Beklagten dann plötzlich ihre auf Abschluss des Vertrages gerichteten Willenserklärungen und forderten den Kläger zur Rückzahlung der an ihn geleisteten Zahlungen unter Fristsetzung bis zum 02.09.2021 auf. Den Widerruf hat die Unterzeichnerin sodann umgehend zurückgewiesen.

Vorsorglich weist der Kläger bereits jetzt darauf hin, dass der Vertrag wirksam zustande gekommen ist und den Beklagten kein Widerrufsrecht zugestanden hat. Von entscheidender Bedeutung ist, dass der Vertrag bereits nicht – wie von den Beklagten vorprozessual behauptet – außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten des Klägers zustande gekommen ist.

Selbst, wenn man jedoch von einem Vertragsschluss in den Räumlichkeiten der Beklagten ausgehen sollte, sind die Beklagten bei Vertragsschluss tatsächlich nicht überumpelt worden. § 312b BGB soll den Verbraucher schließlich nur vor Fehlentscheidungen aufgrund der Gefahr von psychischem Druck sowie dem typischerweise bestehenden Informationsdefizit schützen. Ein solcher Fall liegt aber nicht vor. Den Erwägungsgründen zur Verbraucherrechtsrichtlinie ist zu entnehmen, dass es darauf ankommen soll, ob der Verbraucher genug Zeit hatte, vor dem Vertragsschluss über das Angebot des Unternehmers nachzudenken. Diese Zeit hat der Kläger den Beklagten gegeben.

Zudem ist das Widerrufsrecht nach § 312g Nr. 11 BGB ausgeschlossen.

Eine von den Beklagten vorprozessual geforderte Rückabwicklung kommt auch schon deshalb nicht in Betracht, weil die Geräte mittlerweile eine Verschlechterung erfahren haben. Wenn eine Rückabwicklung wider Erwarten durchgeführt werden muss, sind die Beklagten dem Kläger zum Wertersatz oder zur Herausgabe von Leistungen, die sie erhalten haben, verpflichtet.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus Verzug.

Dr. Röber
Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Das Verfahren wird bei der zuständigen Kammer des Landgerichts Stade unter dem Aktenzeichen 5 O 350/21 geführt. Mit Verfügung vom 27.10.2021 hat das Landgericht Stade das schriftliche Vorverfahren angeordnet und den Beklagten eine Frist von zwei Wochen zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft und von weiteren drei Wochen zur Klageerwiderung gesetzt. Die Klage ist den Beklagten am 02.11.2021 zugestellt worden.



Kaiser Heizungen

Anlage K1

4

Kasimir Kaiser
Goethestraße 1 - 21684 Stade
Telefon: 04141 - 44225567
Telefax: 04141 - 44324567
Bank der Handwerker Niedersachsen
IBAN: DE99 7765 8897 1188 4279 78
BIC: LKJLJ33DER
USt-ID-Nr.: DE 774 223 889

28.08.2020

Eheleute
Paula und Hans Bruns
Sonnenwinkel 15
21682 Stade

Angebot / Auftrag Nr. 1427-20

Sehr geehrte Eheleute Bruns,

ich bedanke mich für das freundliche Gespräch in Ihrem Hause und unterbreite Ihnen folgendes Angebot:

Einbau Wärmepumpe nebst Multifunktionsspeicher; Farbe nach Wahl des Kunden	15.598,72 €
Kleinstteile pauschal	200,00 €
Arbeitslohn 18 Stunden à 56 € (umfasst Ausbau alter und Einbau neuer Pumpe nebst Speicher)	1.008,00 €
zzgl. Umsatzsteuer (19 %)	3.193,28 €
<u>Gesamtpreis brutto</u>	<u>20.000,00 €</u>

Bitte beachten Sie auch das (Vergleichs-)Angebot vom heutigen Tage betreffend den Einbau einer Wärmepumpe nebst 400l-Speichers.

Stade, 28.08.2020 Kaiser

Ort, Datum, Unterschrift

Stade, 23.09.2020 P. Bruns H. Bruns

Ort, Datum, Unterschrift

Mit freundlichen Grüßen

Kaiser

Dr. Thore Kunze
Teichstraße 44 ♦ 21680 Stade

Rechtsanwalt

Fon : 04141/9569576
Fax : 04141/9569577
ra.dr.kunze@kanzlei.de
Spar- und Darlehenskasse
IBAN: DE66 0187 4132 9165 1534 21
BIC: LKHG RET3 YKL
USt-ID-Nr.: DE 915 843 444

per beA
Landgericht Stade
Wilhadikirchhof 1
21682 Stade

KU/Me, 294-21
10.11.2021

In dem Rechtsstreit

Kaiser ./. Bruns
5 O 350/21

zeige ich an, dass ich die Beklagten vertrete. Diese wollen sich gegen die Klage verteidigen.

Anträge und Klageerwiderung bleiben einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

Aufgrund des rechtlichen Zusammenhangs zum weiteren Verfahren beim Landgericht Stade, 5 O 357/21, wird kurzfristige Prozessverbindung gemäß § 147 ZPO ange-regt.

Dr. Kunze
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Der Schriftsatz des Beklagtenvertreters ist der Klägervorteilerin aufgrund gerichtlicher Verfügung vom 10.11.2021 am 12.11.2021 zugestellt worden.

Aus den Akten 5 O 357/21

Dr. Thore Kunze

Teichstraße 44 ♦ 21680 Stade

Rechtsanwalt

Fon : 04141/9569576

Fax : 04141/9569577

ra.dr.kunze@kanzlei.de

Spar- und Darlehenskasse

IBAN: DE66 0187 4132 9165 1534 21

BIC: LKHG RET3 YKL

USt-ID-Nr.: DE 915 843 444

per beA

Landgericht Stade

Wilhadikirchhof 1

21682 Stade

KU/Me, 294-21

29.10.2021

Klage

1. der Frau Paula Bruns, Sonnenwinkel 15, 21682 Stade,
2. des Herrn Hans Bruns, Sonnenwinkel 15, 21682 Stade

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kunze, Stade

gegen

Herrn Kasimir Kaiser, als Inhaber der Firma Kaiser Heizungen, Goethestraße 1,
21684 Stade

- Beklagter -

wegen Rückzahlung;
vorläufiger Streitwert: 14.000 €

Namens und in Vollmacht der Kläger erhebe ich Klage und werde beantragen,

den Beklagten zu verurteilen, an die Kläger 14.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.09.2021 zu zahlen.

Begründung:

Die Kläger nahmen am 15.09.2020 in ihrem Haus in Stade das ihnen dort am 28.08.2020 übergebene schriftliche Angebot des Beklagten betreffend den Einbau einer Wärmepumpe mit Multifunktionsspeicher in dessen Beisein mündlich an und schlossen damit einen Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen im Sinne des § 312b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB.

Beweis: Angebot/Auftrag vom 28.08.2020/15.09.2020, Anlage K1

In der Zeit vom 03.11.2020 bis 19.11.2020 sowie am 03.12.2020 führte der Beklagte die Arbeiten aus und stellte diese den Klägern unter dem 30.11.2020 mit 20.000 € in Rechnung.

Beweis: Rechnung vom 30.11.2020, Anlage K2

Die Kläger zahlten an den Beklagten am 17.12.2020 einen Betrag in Höhe von 10.000 € sowie am 13.01.2021 einen Betrag in Höhe von 4.000 €, mithin insgesamt 14.000 €. Mit

anwaltlichem Schreiben vom 08.07.2021 forderte der Beklagte die Kläger zur Zahlung des Betrages von 6.000 € auf.

Beweis: anwaltliches Schreiben vom 08.07.2021, Anlage K3

Mit Schreiben des Unterzeichners vom 12.08.2021 erklärten die Kläger gegenüber dem Beklagten den Widerruf und forderten ihn erfolglos zur Rückzahlung der an ihn geleisteten Beträge bis zum 02.09.2021 auf.

Beweis: Schreiben des Unterzeichners vom 12.08.2021, Anlage K4

Den Klägern stand ein Widerrufsrecht nach § 312g BGB zu. Der Vertrag zwischen den Parteien wurde im Haus der Kläger und damit außerhalb von Geschäftsräumen des Beklagten geschlossen. Die Kläger haben ihr Widerrufsrecht auch fristgerecht ausgeübt. Der Beklagte hatte die Kläger nicht über ein mögliches Widerrufsrecht belehrt, sodass die Frist des § 355 Abs. 2 S. 1 BGB noch nicht zu laufen begonnen hatte.

Mit Ausübung des Widerrufsrechts ist der Vertrag in ein Abwicklungsverhältnis umgewandelt worden. Die empfangenen Leistungen sind zurück zu gewähren. Ich weise jedoch bereits jetzt darauf hin, dass die Kläger keinen Wertersatz oder die Herausgabe der Heizungsanlage schulden. Die Heizungsanlage - die Wärmepumpe und der Speicher - ist schließlich fest in dem klägerischen Gebäude verbaut worden. Zudem lässt sich die ‚Verrohrung‘ der Anlage nicht ohne Zerstörung der Rohre ausbauen und die Chemikalien sind durch Vermischung mit Wasser nicht mehr trennbar.

Zinsen werden in gesetzlicher Höhe geltend gemacht. Ausweislich der mit anwaltlichem Schreiben vom 12.08.2021 gesetzten Frist befand sich der Beklagte seit dem 03.09.2021 in Verzug.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kunze
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Das Verfahren wird bei der zuständigen Kammer des Landgerichts Stade unter dem Aktenzeichen 5 O 357/21 geführt. Mit Verfügung vom 02.11.2021 hat das Landgericht das schriftliche Vorverfahren angeordnet und dem Beklagten eine Frist von zwei Wochen zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft und von weiteren drei Wochen zur Klageerwiderung gesetzt. Die Klage ist dem Beklagten am 04.11.2021 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 15.11.2021 hat die Prozessbevollmächtigte die Verteidigung des Beklagten angezeigt und eine Prozessverbindung mit der Sache 5 O 350/21 angeregt. Mit Beschlüssen vom 18.11.2021 hat das Landgericht Stade die Verfahren 5 O 350/21 und 5 O 357/21 zum Zwecke der gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Das Verfahren 5 O 350/21 führt. Zudem hat es die Sache nach Anhörung der Parteien auf den zuständigen Richter am Landgericht Winterhoff als Einzelrichter übertragen. Die Beschlüsse wurden den Parteien am 22.11.2021 zugestellt.



DR. REGINA RÖBER
RECHTSANWÄLTIN

Harburger Straße 153
21680 Stade
Tel.: 04141/520 843
Fax: 04141/520 844
roeber@ihr-recht.de

per beA

Landgericht Stade
Wilhadikirchhof 1
21682 Stade

Bankverbindung: Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE04 2501 3000 8965 5342 00
BIC: BRLADE22XXX
USt.-ID.-Nr.: DE 978645312

Rö/Sch-248/21
25.11.2021

In dem Rechtsstreit
Kaiser ./i. Bruns
5 O 350/21

erwidere ich auf die Klageschrift vom 29.10.2021 wie folgt:

Die (Wider-)Klage ist unbegründet. Den Beklagten und Widerklägern (im Folgenden: Beklagten) steht der geltend gemachte Anspruch nicht zu. Sie verkennen weiterhin, dass ihnen ein Widerrufsrecht wegen eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrages nicht zusteht. Zwar haben – wie vorgetragen – mehrere Beratungstermine im Haus der Beklagten stattgefunden. Das ihnen am 30.08.2020 überreichte schriftliche Angebot des Klägers ist aber erst am 23.09.2020 in den Räumlichkeiten des Klägers unterzeichnet worden. Der Kläger konnte und musste daher davon ausgehen, dass eine endgültige Bindung der Beklagten an das Angebot des Klägers erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen sollte. Im Übrigen wird bestritten, dass die Parteien bereits am 15.09.2020 mündlich eine Einigung erzielt haben. Der Termin diente der Beratung hinsichtlich der letztlich beauftragten Wärmepumpe nebst Speicher. Dass die Parteien Gespräche geführt haben, die den Schluss auf eine vertragliche Bindung zuließen, wird diesseits bestritten. Dass Gegenstand der Beratung lediglich technische Fragestellungen gewesen sind, es aber keine vertragliche Übereinkunft gegeben hat, kann der an der Besprechung ebenfalls anwesende Herr Zeisig von der Firma Husemann KG bestätigen.

Beweis: Zeugnis des Herrn Günter Zeisig, b.b.

Dr. Röber
Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Der Schriftsatz vom 25.11.2021 ist dem Beklagtenvertreter mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen der mit Verfügung vom 27.10.2021 gesetzten Frist am 26.11.2021 zugestellt worden.

Dr. Thore Kunze
Teichstraße 44 ♦ 21680 Stade

Rechtsanwalt

Fon : 04141/9569576
Fax : 04141/9569577
ra.dr.kunze@kanzlei.de
Spar- und Darlehenskasse
IBAN: DE66 0187 4132 9165 1534 21
BIC: LKHG RET3 YKL
USt-ID-Nr.: DE 915 843 444

per beA

Landgericht Stade
Wilhadikirchhof 1
21682 Stade

KU/Me, 294-21
30.11.2021

In dem Rechtsstreit
Kaiser ./. Bruns
5 O 350/21

nehme ich zu den Schriftsätzen vom 26.10.2021 und 25.11.2021 wie folgt Stellung:

Richtig ist, dass die Beklagten erst am 23.09.2020 in den Räumlichkeiten des Klägers das mit „Angebot / Auftrag Nr. 1427-20“ bezeichnete Dokument unterschrieben haben. Gleichwohl haben die Parteien sich bereits im Rahmen der Besprechung am 15.09.2020 in den Wohnräumen der Beklagten mündlich über sämtliche Leistungen, die Gegenstand des schriftlichen Angebots waren, geeinigt. Der Kläger suchte die Beklagten an diesem Tag unter Hinzuziehung des technischen Fachwirts des Herstellers auf. Nachdem dieser die Funktionsweise der Wärmepumpe noch einmal eingehend erläutert und Fragen des Beklagten zu 2. beantwortet hatte, nahmen die Parteien am Wohnzimmertisch Platz und unterhielten sich über das Angebot des Klägers vom 28.08.2020. Im Verlauf des Gesprächs äußerten sich die Beklagten dahingehend, dass sie mit den angebotenen Leistungen einverstanden seien und der Kläger mit seiner Arbeit beginnen möge. Dies kann der am besagten Tag anwesende Sohn der Beklagten, Herr Johannes Bruns, bestätigen.

Beweis: Zeugnis des Johannes Bruns, Sonnenwinkel 15, 21682 Stade

Dr. Kunze
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Mit Verfügung des Landgerichts Stade vom 08.12.2021 ist Termin zur Güteverhandlung und anschließenden mündlichen Verhandlung bestimmt worden auf den 19.09.2022. Zugleich ist das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet worden. Die Ladung wurde den Prozessbevollmächtigten – der Prozessbevollmächtigten des Klägers zusammen mit dem Schriftsatz der Beklagten vom 30.11.2021 mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen – am 10.12.2021 ordnungsgemäß zugestellt. Mit Schriftsatz vom 17.12.2021 hat die Prozessbevollmächtigte des Klägers die Ausführungen der Beklagten zum Ablauf und Inhalt des Hausbesuchs am 15.09.2020 bestritten und unter Beweisantritt des Zeugen Zeisig (erneut) vorgetragen, dass das Gespräch lediglich technische Fragestellungen beinhaltete. Das Gericht hat daraufhin prozessleitend die Zeugen Bruns und Zeisig geladen.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts

Stade, den 19.09.2022

5. Zivilkammer, Az. 5 O 350/21

Gegenwärtig: Richter am Landgericht Winterhoff als Einzelrichter
Ohne Protokollführer gem. § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet -

In dem Rechtsstreit

Kaiser ./ Brunns

waren bei Aufruf der Sache erschienen:

1. mit dem Kläger Rechtsanwältin Dr. Röber,
2. mit den Beklagten Rechtsanwalt Dr. Kunze

sowie die prozessleitend geladenen Zeugen Brunns und Zeisig.

Die Zeugen wurden über ihre Wahrheitspflicht und die Strafbarkeit einer eidlichen oder uneidlichen Falschaussage belehrt und verließen sodann den Gerichtssaal.

Die Sach- und Rechtslage wurde im Rahmen der Güteverhandlung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte. Es wurde in die streitige Verhandlung eingetreten.

Der Kläger, informatorisch nach § 141 ZPO angehört, erklärt:

„Ich kann der Sache eigentlich nicht mehr viel hinzufügen. Aus meinen Unterlagen ergibt sich doch eindeutig, dass die Unterschrift der Beklagten erst am 23.09.2020 erfolgte. Das ist doch das, was zählt. An nähere Einzelheiten zu dem Gespräch am 15.09.2020 kann ich mich auch nicht mehr richtig erinnern.“

Auf Nachfrage des Beklagtenvertreters:

„Natürlich habe ich ein Interesse daran, möglichst schnell ein gutes Geschäft abzuschließen.“

Der Beklagte zu 2., informatorisch nach § 141 ZPO angehört, erklärt:

„Bei dem Treffen am 15.09.2020 haben wir zunächst tatsächlich über technische Details gesprochen. Dafür war ja extra der Herr von der Herstellerfirma noch einmal mitgekommen. Aber natürlich war uns klar, dass wir – wenn alle Fragen geklärt waren – die angebotenen Leistungen auch so beauftragen wollten. Ich hatte mich im Vorfeld schlau gemacht und im Internet recherchiert. Das Angebot des Klägers war fair. Es ist dann auch alles so gekommen. Wir haben uns im Wohnzimmer zusammengesetzt und ich habe dem Kläger ausdrücklich erklärt, dass wir das jetzt so machen wollen. Der Kläger hat sich dann bei uns bedankt, sich von uns verabschiedet und gemeint, dass wir dann nur in den nächsten Tagen noch einmal bei ihm vorbeikommen sollten, um eine Farbauswahl hinsichtlich des Speichers zu treffen. Das haben wir dann auch gemacht. Richtig ist zwar, dass wir an dem Tag, als wir in der Firma des Klägers waren, auf dem Angebot noch unterschrieben haben. Das war aber für mich nur eine Förmerei und ich dachte, der Kläger bräuchte das vielleicht für seine Unterlagen. Ich bin jedenfalls fest davon ausgegangen, dass wir alles Wesentliche bereits am 15.09.2020 bei uns zu Hause geklärt hätten.“

Die Beklagte zu 1. erklärt: „Ich schließe mich den Ausführungen meines Ehemannes an und habe nichts hinzuzufügen.“

Die **Klägervertreterin** stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 26.10.2021.

Der **Beklagtenvertreter** beantragt, die Klage abzuweisen und stellt überdies den Antrag aus dem Schriftsatz vom 29.10.2021.

Die **Klägervertreterin** beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Die Kammer weist gemäß § 139 ZPO auf Folgendes hin:

[...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der erteilten Hinweise („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

b.u.v.: Die prozessleitend geladenen Zeugen sollen zu den in ihr Wissen gestellten Tatsachen vernommen werden.

Zunächst wird der Zeuge Bruns in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person: Johannes Bruns, 23 Jahre, Industriekaufmann, wohnhaft in Stade, Sohn der Beklagten; entsprechend belehrt: „Ich möchte aussagen.“

Zur Sache:

„An die Sache mit der Heizung kann ich mich noch ganz gut erinnern. Ich weiß noch, dass es da mehrere Treffen bei uns zu Hause gegeben hat. Zwar habe ich nicht an allen Gesprächen teilgenommen. Ich weiß aber noch, dass mein Vater, nachdem das schriftliche Angebot vorgelegen hat, ziemlich viel im Internet recherchiert hat und eines Abends zu meiner Mutter und mir gesagt hat, dass das ein gutes Angebot sei, das sie ruhig annehmen sollten und, dass der Kläger einen seriösen Eindruck vermittele. Am nächsten Tag fand dann wieder eine dieser Besprechungen mit dem Kläger bei uns zu Hause statt. Da war auch dieser Herr von der Herstellerfirma dabei, der heute auch hier ist. Meine Eltern saßen mit den zwei Herren im Wohnzimmer, während ich nebenan in der Küche war. Ich konnte aber das Gespräch gut mitverfolgen. Es drehte sich in erster Linie um technische Details, an die ich mich heute im Einzelnen nicht mehr erinnern kann. Nach ca. einer halben Stunde hörte ich dann meinen Vater etwas sagen wie: „Prima, Herr Kaiser, dann hätten wir ja jetzt alles besprochen. Wir machen das so, wie Sie uns das angeboten haben.“ Eine andere Stimme, ich nehme an, es war der Kläger, entgegnete darauf: „Das freut mich zu hören. Dann müssen Sie sich nur noch für die Farbe des Speichers entscheiden. Kommen Sie doch gern in meine Ausstellungsräume, dann machen wir das alles fix!“

Auf Nachfrage:

„Ob meine Eltern an dem Tag, oder zu einem anderen Zeitpunkt irgendwas unterschrieben haben, kann ich Ihnen nicht sagen. Ich war auch nicht mit, als meine Eltern

die Farbe des Speichers ausgesucht haben.“

Laut diktiert und genehmigt, auf erneutes Vorspielen sowie die Vereidigung des Zeugen wird allseits verzichtet. Der Zeuge wird sodann entlassen.

Dann wird der Zeuge Zeisig in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person: Günter Zeisig, 55 Jahre, technischer Fachwirt, wohnhaft in Stade, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

„Ich bin technischer Fachwirt der Firma Husemann KG. Wir stellen Wärmepumpen nebst Zubehör, insbesondere Speicher, her. In diesem Zusammenhang arbeiten wir natürlich eng mit Heizungs- und Sanitärfirmen zusammen, da wir keinen Direktvertrieb haben. Herr Kaiser gehört zu unserem Kundenstamm. Es kommt auch häufiger vor, dass ich gebeten werde, die Mitarbeiter der Heizungsfirmen zu Kundenterminen zu begleiten, um bei Bedarf die technischen Details erläutern zu können. Ich kann mich auch daran erinnern, dass ich Herrn Kaiser schon mehrmals zu Kundenterminen begleitet habe. Zwar kann ich mich aufgrund der Vielzahl nicht an alle Einzelheiten dieser Besuche erinnern. Die Angelegenheit, um die es hier heute geht, ist mir aber noch ganz gut im Gedächtnis geblieben, weil ich innerhalb kürzester Zeit zweimal bei den Kunden war. Das ist nicht der Regelfall und wohl darauf zurückzuführen, dass der Kunde viele Nachfragen zu dem Produkt hatte und alles genau erklärt haben wollte. Bei dem ersten Termin habe ich mehrere Produkte vorgestellt, daran erinnere ich mich noch. Bei dem zweiten Termin ging es dann nur noch um eines der von uns vertriebenen Produkte. Ich habe dem Kunden dann, wie gesagt, seine Fragen beantwortet und bin nach draußen gegangen, um auf Herrn Kaiser zu warten. Etwaige Absprachen zwischen dem Kunden und Herrn Kaiser gehen mich ja auch gar nichts an. Ich kann Ihnen also nicht sagen, ob und was zwischen den hier Anwesenden dann noch besprochen worden ist. Was ich Ihnen aber noch sagen kann, ist, dass Herr Kaiser, als er zu mir kam so etwas wie: „Na das wäre jetzt endlich geschafft; die Sache geht klar!“ sagte. Weitere Einzelheiten weiß ich aber nicht.“

Laut diktiert und genehmigt, auf erneutes Vorspielen sowie die Vereidigung des Zeugen wird allseits verzichtet. Der Zeuge wird sodann entlassen.

Das vorläufige Ergebnis der Beweisaufnahme wurde mit den Parteivertretern erörtert.

Die Prozessbeteiligten verhandelten mit den eingangs gestellten Anträgen zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

B. u. v.:

**Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf
Montag, den 10.10.2022, 14:00 Uhr, Saal 110.**

Winterhoff
RiLG

f. d. Richtigkeit d. Übertragung v.
Tonträger: *Kubmann*, Justizang.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Angelegenheit ist nach den Regeln der Relationstechnik zu begutachten. Es ist eine Sachverhaltsschilderung voranzustellen, die den Anforderungen des § 313 Abs. 2 ZPO entspricht und der Prozesssituation Rechnung trägt. Das Gutachten endet mit einem Tenorierungsvorschlag einschließlich der Kostenentscheidung. Eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist erlassen. Der Streitwert ist **nicht** festzusetzen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist **nicht** zu formulieren.
2. Begutachtungszeitpunkt ist der **10.10.2022**.
3. Es ist davon auszugehen, dass die vom Kläger auf der Grundlage des Angebots vom 28.08.2020 (Anlage K1) erstellte (inhaltsgleiche) Rechnung rechnerisch korrekt und inhaltlich nicht zu beanstanden ist.
4. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Falls Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung irrelevant.
5. Sofern ein Lösungsweg gewählt wird, bei dem es auf die Schlüssigkeit oder Erheblichkeit nicht ankommt, ist insoweit ein Hilfsgutachten zu erstellen.
6. Sollte die Bearbeiterin/der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren Beteiligten nicht angesprochen worden ist, ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist; eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
7. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und/oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass diese erfolgt sind, jedoch ergebnislos geblieben sind. Ein solches Vorgehen ist in der Fußnote kenntlich zu machen.
8. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen – auch per beA, Belehrungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.
9. Stade verfügt über ein Amts- sowie ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle.
10. Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der

Corona-Pandemie nicht zu berücksichtigen.

11. Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2011 (VerbrRRL) über die Rechte der Verbraucher

Erwägungsgrund 21 VerbrRRL (Auszug):

¹Außerhalb von Geschäftsräumen steht der Verbraucher möglicherweise psychisch unter Druck oder ist einem Überraschungsmoment ausgesetzt, wobei es keine Rolle spielt, ob der Verbraucher den Besuch des Unternehmers herbeigeführt hat oder nicht. ²Die Begriffsbestimmung für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge sollte auch Situationen einschließen, in denen der Verbraucher von Geschäftsräumen persönlich und individuell angesprochen wird, der Vertrag aber unmittelbar danach in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder über Fernkommunikationsmittel geschlossen wird. ³Die Begriffsbestimmung für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge sollte nicht Situationen umfassen, in denen der Unternehmer zunächst in die Wohnung des Verbrauchers kommt, um ohne jede Verpflichtung des Verbrauchers lediglich Maße aufzunehmen oder eine Schätzung vorzunehmen, und der Vertrag danach erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder mittels Fernkommunikationsmittel auf der Grundlage der Schätzung des Unternehmers abgeschlossen wird. ⁴In diesen Fällen ist nicht davon auszugehen, dass der Vertrag unmittelbar, nachdem der Unternehmer den Verbraucher angesprochen hat, geschlossen worden ist, wenn der Verbraucher Zeit gehabt hatte, vor Vertragsabschluss über die Schätzung des Unternehmers nachzudenken. ⁵Käufe während eines vom Unternehmer organisierten Ausflugs, in dessen Verlauf die erworbenen Erzeugnisse beworben und zum Verkauf angeboten werden, sollten als außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge gelten.

Erwägungsgrund 37 VerbrRRL:

¹Da der Verbraucher im Versandhandel die Waren nicht sehen kann, bevor er den Vertrag abschließt, sollte ihm ein Widerrufsrecht zustehen. ²Aus demselben Grunde sollte dem Verbraucher gestattet werden, die Waren, die er gekauft hat, zu prüfen und zu untersuchen, um die Beschaffenheit, die Eigenschaften und die Funktionsweise der Waren festzustellen. ³Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen sollte dem Verbraucher aufgrund des möglichen Überraschungsmoments und/oder psychologischen Drucks das Recht auf Widerruf zustehen. ⁴Der Widerruf des Vertrags sollte die Verpflichtung der Parteien beenden, den Vertrag zu erfüllen.